

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/915

Ministerin

An den  
Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Lars Harms, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

über das:

Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 22.02.2023



6. Februar 2023

**Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung  
über den Einsatz und die Pflege der elis-Lernplattform 2023**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

es ist beabsichtigt, gemeinsam mit den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen sowie Österreich die im Entwurf beigefügte Verwaltungsvereinbarung abzuschließen, welche die Weiterführung der elis-Lernplattform für das Jahr 2023 durch den zentralen Betrieb, die pädagogische Begleitung und die technische Wartung durch das Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft (IBI gGmbH) sicherstellt und den Justizvollzugsanstalten der Länder mit dem erforderlichen Service zur Verfügung steht.

Die elis-Lernplattform unterstützt durch die Bereithaltung von digitalen Lernangeboten und Instrumenten der Unterrichtsorganisation Bildungsmaßnahmen für Gefangene. Darüber hinaus bietet die technische Infrastruktur der Lernplattform die sichere Freischaltung von Internetseiten, z.B. von Arbeitsagenturen. Im Bereich des Übergangsmangements können damit die Gefangenen durch den kontrollierten Zugang ins Internet in der Berufsorientierung und bei der Stellensuche ebenso unterstützt werden wie bei der Arbeitssuchendmeldung und Beantragung von Arbeitslosengeld.

Der Einsatz von elektronischen Lernprogrammen in der Grundbildung sowie im Sprachunterricht (Deutsch als Zweitsprache) unterstützt die notwendige Binnendifferenzierung. Die Vermittlung von Medienkompetenz trägt dazu bei, die Gefangenen auf ein Leben in einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft vorzubereiten.

Eine alternative Möglichkeit des Zugangs zu Lernplattformen und kontrolliertem Zugang zu Internetseiten im Bereich der Gefangenenqualifizierung und des arbeitsmarktorientierten Übergangsmangements besteht nicht.

Es sollen insgesamt 93 Plätze zur Verfügung stehen.

Die Gesamtplätze verteilen sich wie folgt:

JVA Neumünster:	Zentralen Ausbildungsanstalt – Männervollzug	30
JA Schleswig:	Jugendvollzug	22
JVA Lübeck:	Frauenvollzug	5
JVA Lübeck	Männervollzug	20
JVA Kiel	Männervollzug	16

Mit dem Abschluss der Verwaltungsvereinbarung für das Jahr 2023 erfolgt eine Erhöhung der Anzahl der Lernplätze von aktuell 63 auf künftig 93. Diese Erhöhung führt gegenüber dem vorhergehenden Vereinbarungszeitraum zu Mehrkosten. Die Kostensteigerungen sind aber nicht alleine darauf zurückzuführen. Die elis-Lernplattform stellt lizenzkostenpflichtige Lernprogramme zur Verfügung. Hier ergeben sich Mehrkosten durch die Ausweitung der Funktionalitäten in den Programmen und die umfangreicheren Lerninhalte.

Des Weiteren verursachen die notwendigen technischen Prüfungen der Programme im Hinblick auf erforderliche Deaktivierungen von einzelnen Elementen (Kommunikationsformate), die für den Einsatz im Vollzug erforderlich sind, konstant steigende Kosten.

Der auf Schleswig-Holstein entfallende Anteil für den Betrieb der Lernplattform und für die Beauftragung eines externen Geschäftsbesorgers durch das Land Brandenburg beläuft sich gem. § 8 Abs. 1 und 2 der als Anlage beigefügten Verwaltungsvereinbarung zum Weiterbetrieb der elis-Lernplattform auf 59,2 T€ im Jahr 2023. Die Kosten für 2022 betragen rd. 43,0 T€. Die Finanzierung ist wie bisher aus den für Informations- und Kommunikationstechnologien im Einzelplan 14 veranschlagten Mitteln vorgesehen.

Es wird um Kenntnisnahme des Finanzausschusses zum Abschluss der Verwaltungsvereinbarung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet

Prof. Dr. Kerstin von der Decken

### **Anlagen**

Entwurf der Verwaltungsvereinbarung über den Einsatz der elis-Lernplattform im Länderverbund einschließlich Übersicht zur Kostenaufteilung;

Informationen zur elis-Lernplattform mit dem Hinweis auf Zugangsdaten (elis-public) zur Demonstration des Angebotes

## **Verwaltungsvereinbarung zum Betrieb der elis-Lernplattform im Jahr 2023**

Die Länder

Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Ministerium der Justiz und für Migration,

Bayern,  
vertreten durch das Staatsministerium der Justiz,

Berlin,  
vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung,

Brandenburg,  
vertreten durch das Ministerium der Justiz,

Bremen,  
vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen,

Hamburg,  
vertreten durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg,

Hessen,  
vertreten durch des Hessische Ministerium der Justiz,

Niedersachsen,  
vertreten durch das Niedersächsische Justizministerium,

Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen,

Mecklenburg-Vorpommern,  
vertreten durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-  
Vorpommern,

Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz,

Saarland,  
Ministerium der Justiz des Saarlandes,

Freistaat Sachsen,  
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und  
Gleichstellung,

Schleswig-Holstein,  
vertreten durch das Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein,

und

Republik Österreich,  
vertreten durch die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender  
Maßnahmen,

- nachstehend „Länder“/„Land“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung:

## § 1

### **Gegenstand und Zweck**

Die Weiterführung der elis-Lernplattform soll im Jahr 2023 in der Weise gewährleistet werden, dass das Institut für Bildung in der Informationsgesellschaft (IBI, im Folgenden: Zuwendungsempfänger) die Lernplattform für die Justizverwaltungen der beteiligten Länder zentral betreibt, pädagogisch begleitet,

technisch wartet und den Justizvollzugsanstalten den erforderlichen Service zur Verfügung stellt. Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der beteiligten Länder im Zusammenhang mit Betrieb und Finanzierung der Lernplattform.

## § 2

### **Aufgaben des Zuwendungsempfängers**

Der Betrieb der elis-Lernplattform umfasst besonders folgende Aufgaben:

- Koordination aller Aktivitäten in Zusammenhang mit der elis-Lernplattform,
- reibungsloser und sicherer Dauerbetrieb der zentralen Teile der Lernplattform,
- Betreuung der technischen Infrastruktur,
- regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen,
- pädagogische Beratung und Begleitung der Lehrenden,
- Weiterentwicklung und Erprobung von Lernszenarien und Unterrichtsmodellen unter Nutzung der elis-Lernplattform,
- Bereitstellung didaktischen Materials zur Nutzung digitaler Bildungsmedien,
- Analyse und Beschaffung neuer Lernsoftware für die Lernplattform,
- Anpassung von digitalen Lehr- und Lernmaterialien an die Bedürfnisse des Justizvollzuges,
- Durchführung von Workshops zur Nutzung der elis-Lernplattform,
- auf Wunsch der beteiligten Justizverwaltungen eine jährliche Überprüfung der Hardware und stichprobenartige Prüfung der organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen in den Justizvollzugsanstalten vor Ort,
- Betrieb des öffentlichen Bereiches der Lernplattform (elis-public),
- Behebung technischer Probleme (zentral und ggf. vor Ort in den JVAen),
- Installation neuer Komponenten und von Updates auf den Servern der zentralen Lernplattform,
- Ersatz von ausfallender Server-Hardware,
- Modifikation der elis-Lernplattform entsprechend der technischen Entwicklung,
- Beschaffung, Verlängerung und Erweiterung von Lizenzen für Lernsoftware und den Server,
- Organisation des Begleitausschusses,
- Organisation der Content-Redaktion,
- Beratung von Justizverwaltungen bei der Neueinführung oder bei der Erweiterung des Einsatzes der elis-Lernplattform und
- nationale und transnationale Vertretung der elis-Lernplattform.

Die Länder können mit dem Zuwendungsempfänger bei Bedarf zusätzliche Workshops vereinbaren. Die Kosten dafür werden gesondert von den jeweiligen Ländern getragen.

### § 3

#### **Aufgaben der Länder**

(1) Die Länder verpflichten sich zur aktiven Unterstützung des Betriebs der elis-Lernplattform. Dies umfasst vor allem folgende Aufgaben:

- Benennung von kompetenten Ansprechpersonen in den Justizverwaltungen und den beteiligten Justizvollzugsanstalten,
- Ermöglichung des Zugangs zu den relevanten Räumlichkeiten der beteiligten Justizvollzugsanstalten,
- Bereitstellung aller Informationen, die für eine sachgerechte Durchführung des elis-Betriebs erforderlich sind,
- Bereitstellung von erforderlicher Hardware, Software und Internetverbindungen in den an die elis-Lernplattform angeschlossenen Bereichen der Justizvollzugsanstalten,
- Sicherstellung der organisatorischen Sicherheit beim Betrieb der elis-Lernplattform in den beteiligten Justizvollzugsanstalten,
- Benennung von Mitgliedern für die Content-Redaktion,
- Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in den Begleitausschuss,
- fristgerechte Bereitstellung der finanziellen Mittel,
- Unterstützung einer positiven Außendarstellung der elis-Lernplattform und
- Unterstützung der Weiterentwicklung der elis-Lernplattform.

(2) Technische Angelegenheiten der Länder, die nicht zu den in der Verwaltungsvereinbarung geregelten Aufgaben des Zuwendungsempfängers gehören, dürfen nicht im Rahmen der länderübergreifenden Zuwendung erledigt werden. Ist ein Land nicht in der Lage, den technischen Support durch eigenes Personal sicherzustellen, kann es dazu mit dem Zuwendungsempfänger auf eigene Kosten einen Landesvertrag abschließen.

**§ 4****Begleitausschuss**

(1) Der Begleitausschuss berät die Justizverwaltungen der Länder in Bezug auf den Betrieb der elis-Lernplattform. Er tagt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Zuwendungsempfängers. Der Begleitausschuss berät

- zu finanziellen und organisatorischen Fragen, sofern sie den Betrieb der elis-Lernplattform wesentlich beeinflussen,
- zu Fragen der Sicherheit beim Betrieb der elis-Lernplattform,
- zu Richtlinien und Qualitätskriterien, die den Betrieb der elis-Lernplattform betreffen,
- zu den Ergebnissen der Arbeit der Content-Redaktion,
- zur Anbindung einzelner Justizvollzugsanstalten,
- zu Kooperationen auf nationaler und transnationaler Ebene und
- zu allen weiteren wichtigen Fragestellungen, die die Länder betreffen.

(2) Mitglieder des Begleitausschusses sind Vertreterinnen und Vertreter aller beteiligten Justizverwaltungen. Mit der Vertretung ihrer Interessen im Begleitausschuss können einzelne Justizverwaltungen auch Vertreterinnen und Vertreter anderer Justizverwaltungen beauftragen. Diese nehmen dann die Vertretung der Interessen mehrerer Justizverwaltungen wahr und üben für diese das Stimmrecht aus. Die Festlegung, wer Mitglied des Begleitausschusses sein soll, treffen die Länder jeweils eigenständig.

(3) Der Begleitausschuss ist bei seinen Sitzungen mit den anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertretern der Justizverwaltungen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Kurzfristige Entscheidungen zu einzelnen Fragestellungen können auch ohne Sitzung des Begleitausschusses im elektronischen Umlaufverfahren getroffen werden. Das jeweilige Mitglied des Begleitausschusses oder der Zuwendungsempfänger schreibt die anderen Mitglieder des Begleitausschusses an. Diese geben ihre Voten innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab. Die bis zu dieser Frist beim Zuwendungsempfänger nicht eingegangenen Antworten gelten als Enthaltung, ansonsten werden die Stimmen entsprechend den schriftlichen Aussagen gewertet.

(4) Bei gemeinsamen Angelegenheiten der Länder ist nur der Begleitausschuss berechtigt, Aufträge an den Zuwendungsempfänger zu erteilen. Die Mitglieder des Begleitausschusses sind daneben alleinige Ansprechpartner und Auftraggeber für den Zuwendungsempfänger, wenn es sich um Grundsatzangelegenheiten der Nutzung der Lernplattform in ihrem Land handelt.

## **§ 5**

### **Content-Redaktion**

(1) Die Content-Redaktion berät und unterstützt den Zuwendungsempfänger bei der inhaltlichen Gestaltung der elis-Lernplattform und bei der Auswahl und Beschaffung von Bildungsinhalten. Sie tagt in der Regel zweimal, mindestens jedoch einmal jährlich auf Einladung des Zuwendungsempfängers. Die Content-Redaktion

- sammelt Vorschläge und Empfehlungen zu neuen Bildungsinhalten auf der elis-Lernplattform,
- testet Bildungsmedien in Bezug auf ihre Brauchbarkeit für die elis-Lernplattform,
- berät über die inhaltliche Ausrichtung und Qualitätskriterien, die die inhaltliche Arbeit der elis-Lernplattform betreffen und
- unterstützt die Vernetzung der Lehrenden, die die elis-Lernplattform nutzen.

(2) Mitglieder der Content-Redaktion sollen Pädagoginnen und Pädagogen aus den beteiligten Bundesländern sein. Jedes Land entsendet mindestens eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Content-Redaktion.

## **§ 6**

### **Technische und pädagogische Ansprechpersonen**

(1) Für technische und pädagogische Angelegenheiten in den Justizvollzugsanstalten benennen die Mitglieder des Begleitausschusses dem Zuwendungsempfänger feste Ansprechpersonen im jeweiligen Land. An diese können sie für landesspezifische Angelegenheiten besondere Befugnisse delegieren, über die sie den Zuwendungsempfänger in Kenntnis setzen.

(2) Diese Ansprechpersonen sind zuständig für die landesinterne Klärung der Fragen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie tauschen sich landesintern aus, sofern gemeinsame Schnittstellen berührt sind. Sie nehmen im Rahmen ihrer Befugnisse von sich aus Kontakt zum Zuwendungsempfänger auf.

(3) Die thematische Zuordnung der jeweiligen Ansprechpersonen sowie die Zuständigkeiten des Zuwendungsempfängers und der pädagogischen und technischen Ansprechpersonen der Länder sind in der Anlage „Zuständigkeiten Support elis-Lernplattform“ geregelt.

(4) Die pädagogischen Ansprechpersonen sind mit den pädagogischen Zielsetzungen von elis vertraut und zeichnen sich durch Kenntnis im Umgang mit der Plattform, ihrer Struktur sowie ihren Angeboten und Funktionen aus. Einsatzszenarien der gängigen Inhalte, wie sie in den Content-Workshops vermittelt werden, sind ihnen geläufig. Sie koordinieren fortlaufend die pädagogischen und inhaltlichen Anliegen und Anfragen der Nutzerinnen und Nutzer in ihrem Land und bringen diese in die Vorbereitung der Content-Sitzungen ein. Darüber hinaus haben sie eine Multiplikatorenfunktion, indem sie wichtige Informationen aus der Content-Redaktion und dem laufenden elis-Betrieb (z.B. neue Inhalte, Newsletter, Einladungen) an die Nutzenden in ihrem Land weitergeben. Anfragen zu Funktionen und dem Umgang mit der Lernplattform oder deren Inhalten, die sie selbst nicht beantworten können, geben sie an den Zuwendungsempfänger weiter. Im begründeten Einzelfall, wenn das die Angelegenheit vereinfacht, stellen sie den direkten Kontakt zwischen dem Zuwendungsempfänger und den Nutzenden her.

(5) Die technischen Ansprechpersonen qualifizieren sich durch detaillierte Kenntnisse des technischen Betriebs der elis-Lernplattform auf Länderseite. Hierzu gehören die Ausstattung und Funktionsweise der an elis angeschlossenen PC-Räume und Sicherheitsserver sowie im Einzelfall weiterer im Land genutzter Lösungen. Zu den notwendigen Kenntnissen zählen Wissen zu Netzwerktechnik, Virtual Private Networks (VPNs) und den auf Sicherheitsservern und Clients eingesetzten Betriebssystemen (Linux und Windows). Die technischen Ansprechpersonen leisten Support für die elis-Nutzenden in allen technischen Fragen, die in den Ländern entstehen und nicht den zentralen Betrieb der elis-Lernplattform oder die VPN-Tunnelverbindungen betreffen. Sie stimmen sich in allen die länderübergreifende Nutzung der elis-Lernplattform betreffenden Angelegenheiten mit dem Mitglied ihres Landes im Begleitausschuss ab.

## § 7

### **Besondere Aufgaben des Landes Brandenburg**

(1) Das Land Brandenburg übernimmt die Aufgaben des Zuwendungsgebers. Es erlässt gegenüber dem Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid, reicht die zugewendeten Mittel aus und prüft deren ordnungsgemäße Verwendung.

(2) Das Land Brandenburg kann sich zur Abwicklung der Zuwendung und dieser Verwaltungsvereinbarung eines externen Geschäftsbesorgers bedienen.

## § 8

### Finanzierung

(1) Die Gesamtkosten der Länder und die Kostenaufteilung ergeben sich aus der Kostenübersicht, die als Anlage Bestandteil der Vereinbarung ist. Die Gesamtkosten für die Betreuung der Lernplattform (ohne Kosten für die Geschäftsbesorgung) bilden zugleich den Höchstbetrag der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger. Die Gesamtkosten werden im Grundsatz zu 30 Prozent als Grundkosten nach dem aus dem Königsteiner Schlüssel, für die Republik Österreich in sinngemäßer Anwendung desselben, entwickelten elis-Schlüssel und zu 70 Prozent als variable Kosten auf die Länder verteilt. Die variablen Kosten bemessen sich zu 80 Prozent nach Mandantschaften und zu 20 Prozent nach Lernplätzen. Zur Vermeidung übermäßiger Belastungen einzelner Länder gelten jedoch die nachfolgenden Maßgaben. Überschreiten die Grundkosten eines Landes die Kosten für die Lernplätze, so werden die Grundkosten auf die Höhe der Kosten für die Lernplätze begrenzt; der Differenzbetrag wird auf die übrigen Länder umgelegt. Ein Land muss sich jedoch mit mindestens einem Computerraum (etwa 8 Computer) beteiligen.

(2) Die dem Land Brandenburg für die Durchführung der in § 7 bezeichneten Aufgaben entstehenden Aufwendungen werden zu gleichen Teilen auf die beteiligten Länder umgelegt. Die beteiligten Länder erstatten dabei dem Land Brandenburg eine Kostenpauschale in Höhe von 12.000,00 Euro jährlich, deren Höhe sich aus der folgenden Formel ergibt: Stundenpreis in Höhe von 60,00 Euro multipliziert mit der angenommenen durchschnittlichen Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden (200 Stunden). Der Stundenpreis orientiert sich grundsätzlich an den durchschnittlichen Personalkosten der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes des Landes Brandenburg sowie den Kosten für die Ausstattung eines Bildschirmarbeitsplatzes (einschließlich Raummiete und laufende Sachkosten). Bei Veränderung der durchschnittlichen Stundensätze im Land Brandenburg oder einem erhöhten Verwaltungsaufwand (geleistete Arbeitsstunden) ist das Land Brandenburg berechtigt, eine veränderte Pauschale zu verlangen. Die Voraussetzung für die Geltendmachung ist, dass sich – bezogen auf die letzten drei Kalenderjahre vor Geltendmachung der Erhöhung – die Aufwendungen um 15 Prozent erhöht haben. Die Kostenaufteilung ergibt sich ebenfalls aus der Anlage.

(3) Die dem Land Brandenburg durch die Beauftragung eines externen Geschäftsbesorgers entstehenden Kosten werden zu gleichen Teilen auf die beteiligten Länder umgelegt. Die Kostenaufteilung ergibt sich ebenfalls aus der Anlage.

(4) Die übrigen Länder zahlen dem Land Brandenburg ihren Anteil an den Gesamtkosten der Zuwendung und den Kosten der Geschäftsbesorgung zum 1. April eines Jahres.

(5) Nicht verbrauchte Zuwendungsmittel zahlt das Land Brandenburg den anderen Ländern nach Maßgabe ihrer Finanzierungsanteile gemäß den Absätzen 1 und 2 zurück.

## **§ 9**

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die elis-Lernplattform können sowohl vom Zuwendungsempfänger als auch von den Justizverwaltungen durchgeführt werden. Der Zuwendungsempfänger soll zu einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit für die elis-Lernplattform verpflichtet werden. Er berichtet über seine entsprechenden Aktivitäten dem Begleitausschuss. Die Öffentlichkeitsarbeit der Justizverwaltungen wird im Begleitausschuss abgestimmt. Über erfolgte Aktivitäten berichten die Justizverwaltungen dem Begleitausschuss.

## **§ 10**

### **Dauer der Vereinbarung, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2023.

(2) Eine einseitige Kündigung ist nur möglich, wenn einem Land aufgrund nachweislich veränderter Umstände ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. Durch die Kündigung wird der Bestand der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Ländern nicht berührt.

(3) Es gilt deutsches Recht.

Stuttgart, den

Ministerium der Justiz  
und für Migration  
Baden-Württemberg  
Im Auftrag

---

Martin Finckh

Potsdam, den

Ministerium der Justiz  
des Landes Brandenburg  
Im Auftrag

---

Roland Wilkening

Hamburg, den

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz  
der Freien und Hansestadt Hamburg  
Im Auftrag

---

Andreas Gross

Hannover, den

Niedersächsisches Justizministerium

Im Auftrag

---

Christine Meyer

Düsseldorf, den

Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag

---

Caroline Ströttchen

Berlin, den

Senatsverwaltung für Justiz,  
Vielfalt und Antidiskriminierung  
des Landes Berlin  
Im Auftrag

---

Susanne Gerlach

Bremen, den

Senatsverwaltung für Justiz und Verfassung  
der Freien Hansestadt Bremen  
Im Auftrag

---

Dr. Kerstin Ashauer

Wiesbaden, den

Hessisches Ministerium der Justiz

Im Auftrag

---

Dr. Alexander Böhmer

Schwerin, den

Ministerium für Justiz, Gleichstellung  
und Verbraucherschutz  
Mecklenburg-Vorpommern  
Im Auftrag

---

Stephan Hagemann

Mainz, den

Ministerium der Justiz  
des Landes Rheinland-Pfalz  
Im Auftrag

---

Thomas Messer

Saarbrücken, den

Ministerium der Justiz  
des Saarlandes

Im Auftrag

---

Dr. Manfred Kost

Kiel, den

Ministerium für Justiz  
und Gesundheit  
des Landes Schleswig-Holstein

Im Auftrag

---

Tobias Berger

München, den

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Im Auftrag

---

Peter Holzner

Dresden, den

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für  
Demokratie, Europa und Gleichstellung

Im Auftrag

---

Jörn Goeckenjan

Wien, den

Republik Österreich  
Generaldirektion für den Strafvollzug  
und den Vollzug freiheitsentziehender  
Maßnahmen  
Im Auftrag

---

Andrea Moser-Riebniger

## Voraussichtliche Kostenübersicht elis für 2023 nach Ländern aufgeteilt

Legende:

Überschriften / Summen  
 nicht verändern!!!  
 Bitte je Land anpassen

### Kostenpositionen als Grundlage für die Berechnungen

Kosten je Mandantschaft\* 2023 (6% Preissteigerung gegenüber 2022) 6.074,820 €  
 Kosten je Lernplatz\*\* 2023 (6% Preissteigerung gegenüber 2022) 178,030 €  
 Sockelbetrag Mandantschaft (6% Preissteigerung gegenüber 2022) 474,710 €

\* Eine Mandantschaft entspricht dem Sicherheitsuerver, aller damit verbundenen Kosten, z. B. Supportanfragen, Einweisung, Workshops sowie der pädagogischen Betreuung des Personals der Mandantschaft.  
 \*\* Die Kosten für einen Lernplatz setzen sich aus Lizenzen (Server und Lernsoftware), Server-Rechenleistung und Betreuungs- und Wartungsaufwand zusammen.

Zur Reduzierung der Komplexität der Tabellen kann die Vergünstigung der Mandantschaftskosten für mehrere Mandantschaften pro Hafanstat derzeit nur über anteilige Mandantschaften (z. B. 2. Mandantschaft in einer JVA = 1,5 Mandantschaften) abgebildet werden. Das IBI kann auf Anfrage detailliertere Zahlen liefern.

2023	bei elis?	Gesamtkosten	gedeckelte** Fixkosten	Land Deckel	variable Kosten	Lernplätze	Mandantschaften	Anmerkungen	Geschäfts- besorgung
Baden-Württemberg	ja	130.763,46 €	32.246,78 €	nein 14	97.716,6800 €	165	11,25		12.000,0000 € 800,0000 €
Bayern	ja	62.216,72 €	30.708,36 €	ja	30.708,3600 €	36	4	Aichach, Ebrach, Neuenburg-Herrenwörth, Würzburg	800,0000 €
Berlin	ja	72.537,0400 €	12.834,5400 €	nein	58.902,5000 €	92	7	7,5 = 5 + 4 x 0,5 (2 Lerninseln + Cottbus2 + 1 Luckau-Duben Fernstudium) (+ 2017 1/4 OV Brdb/HvV+ 1/4 OV Luckau-Duben)	800,0000 €
Brandenburg	ja	80.290,8700 €	7.486,8100 €	nein	72.004,0600 €	140	7,75		800,0000 €
Bremen	ja	17.439,0000 €	2.353,0000 €	nein	14.286,0000 €	12	2		800,0000 €
Hamburg	ja	40.752,3100 €	6.417,2700 €	nein	33.535,0400 €	86	3	1 Fuhsbüttel, 1 Billwerder Männer, 0,5 Billwerder Frauen, 05, Fuhsbüttel	800,0000 €
Hessen	ja	94.364,8100 €	18.396,1800 €	nein	75.168,6300 €	81	10		800,0000 €
Mecklenburg-Vorpommern	ja	38.726,8200 €	4.893,1700 €	nein	33.033,6500 €	32	4,5		800,0000 €
Niedersachsen	ja	207.714,3500 €	23.235,8600 €	nein	183.678,4900 €	385	18,875	28 Mandantschaften: 14 volle, 7 halbe, 5 Viertel, 1 achte, 1	800,0000 €
Nordrhein-Westfalen	ja	315.329,8100 €	52.113,5800 €	nein	262.416,2300 €	429	30,625	30,625 Mandantschaften = 24 volle+11 halbe+3 Viertel+3 achte	800,0000 €
Rheinland-Pfalz	ja	57.719,7900 €	11.925,4300 €	nein	44.994,3600 €	48	6		800,0000 €
Saarland	ja	18.766,1000 €	2.967,9800 €	nein	14.998,1200 €	16	2		800,0000 €
Sachsen	ja	68.441,6600 €	12.299,7600 €	nein	55.341,9000 €	72	7		800,0000 €
Sachsen-Anhalt	nein	- €	- €	nein	- €				- €
Schleswig-Holstein	ja	59.190,9700 €	8.422,6700 €	nein	49.968,3000 €	93	5,5	4 volle Mandantschaften, 3 halbe Mandantschaften	800,0000 €
Thüringen	nein	- €	- €	nein	- €				- €
Österreich	ja	244.516,4000 €	33.343,0600 €	nein	210.373,3400 €	158	30		800,0000 €
<b>Summen</b>		<b>1.508.770,1100 €</b>	<b>259.644,45 €</b>		<b>1.237.125,6600 €</b>	<b>1845</b>	<b>149,5</b>		<b>12.000,0000 €</b>

\* Aufteilung der Kosten nach elis-Schlüssel (Königssteiner Schlüssel erweitert um Österreich), Stand: 06/2022

\*\* Deckelung: sollten Fixkosten größer als variable Kosten sein, werden diese auf Höhe der variablen Kosten begrenzt (um Einstieg neuer Länder zu erleichtern).

## Anlage

Auszug von: <https://ibi.tu-berlin.de/projekte/259-e-learning-im-strafvollzug>

# E-Learning im Strafvollzug (elis)



Unter dem Namen elis hat sich ein Verbund von 14 Bundesländern und der Republik Österreich zusammengeschlossen, um ein zentrales Angebot für das digital gestützte Lehren und Lernen im Strafvollzug zu schaffen. Das IBI wurde mit der Umsetzung des Projekts betraut. Kernstück der Arbeit ist die elis-Plattform.

Der Schwerpunkt liegt auf dem Einsatz von digitalen Medien in den allgemeinschulischen und berufspädagogischen Bereichen von Justizvollzugsanstalten. elis wird aber auch als Instrument für den Sozialdienst und in der Freizeitgestaltung genutzt.

Mit elis stehen Ihnen rund 500 verschiedene Inhalte zur Verfügung. Diese reichen von der Grundbildung über die schulische Bildung und berufliche Bildung bis hin zum Fernstudium. Neben den zahlreichen Bildungsangeboten gibt es außerdem Inhalte zur Vermittlung von Alltags-, Medien- und Sozialkompetenz sowie zur sinnvollen Freizeitgestaltung und Unterstützung der Entlassungsvorbereitung. Besonders beliebt sind Sprachkurse, Grundbildungsprogramme, der Zugang zur Mediathek des FWU (Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht) oder zur Offline-Version der Wikipedia, aber auch Freizeitangebote wie Fitnesstraining oder Nachrichten in leichter Sprache.

## **elis - mehr als eine reine Materialsammlung**

Die Plattform wird eingesetzt als:

- Lern-Management-System (Nutzung von didaktischen Werkzeugen wie etwa der Gruppenverwaltung durch Tutor/-innen)
- Dokumentenmanagement (Dateien und Übungen im Cloud-Speicher)
- Kommunikationswerkzeug (geschützte E-Mails und Foren)
- Infrastruktur, die das Studieren an der FernUniversität in Hagen ermöglicht.

## elis im Einsatz

Die elis-Plattform ist seit 2004 im deutschen Strafvollzug etabliert. 2009 wurde sie vom IBI übernommen und in den Folgejahren einer umfassenden Überarbeitung unterzogen. Die Lernplattform wird derzeit in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein sowie in der Republik Österreich genutzt. Sie ist an über 1.200 Lernplätzen in über 140 Justizvollzugsanstalten über besonders gesicherte Verbindungen erreichbar.

## Leistungen des IBI

- Entwicklung und Betrieb der Plattform unter besonderen Sicherheitsanforderungen des Strafvollzuges
- Recherche und Eignungsprüfung von digitalen Bildungsangeboten sowie deren Bereitstellung auf der Plattform
- gezielte, ggf. zeitlich befristete Freischaltung von Internetangeboten
- Erarbeitung von didaktischen Konzepten zur Nutzung der Inhalte
- Durchführung von Workshops, in denen Lehrenden Impulse zum Einsatz der Plattform im Unterricht erhalten
- Vorbereitung und Moderation verschiedener Fachgremien
- IT-technischer und pädagogischer Support
- Koordination des elis-Verbundes

...

**Die elis-Lernplattform ist als „public-Version“ im Internet abrufbar.  
Diese Version dient den Tutorinnen und Tutoren zur Vorbereitung des Einsatzes im Vollzug.**

Nutzernamen

<https://elis-public.de/>

**elis-public\_tutor** oder

**elis-public\_lern**

Passwort

**e3@HiszV!**